## 23. Findet auf Bermietung und Beräußerung eines zu einer Kontursmasse gehörigen Grundstüds neben § 21 Abs. 3 KD. auch Abs. 2 das. Anwendung?

VIII. Zivissenat. Urt. v. 20. Januar 1930 i. S. H. (Bekl.) w. Berwalter im Konkurs über das Bermögen des K. (Kl.). VIII 386/29.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle,

Im Oktober 1925 ist über das Vermögen des K. Konkurs eröffnet, der Kläger ist zum Konkursverwalter bestellt worden. Am 16. Juli 1924 hatte K. der Beklagten einen Laden mit Zubehör für sünf Jahre vermietet. In § 13 des Mietvertrags ist bestimmt:

Der Mietzins beträgt 5000 KM. pro anno, für 5 Jahre demnach 25000 KM. Durch Zahlung bei Abschluß bes Vertrages von 9000 KM. und weitere Zahlung von 5000 KM. am 1. Oktober 1924, wodurch die Miete auf 3 Jahre abgegolten ist, verringert sich die Miete auf 24000 KM. für 5 Jahre. Es verbleibt demnach ein zu zahlender Rest von 10000 KM. und dieser wird dahin umgelegt, daß ab 1. Oktober 1924 vierteljährlich im voraus 500 KM. zu zahlen sind.

Die Beklagte hat die 14000 RM. gezahlt. Der deshalb vertragsgemäß mit nur 10000 (statt 11000) RM. berechnete Mietzinsrest war in Bierteljahrszahlungen von je 500 RM. abzutragen. Demgemäß ist auch zunächst verfahren worden. Nach Eröffnung des Konkurses zahlte jedoch die Beklagte entsprechend dem Verlangen bes Klägers für das erste Halbjahr 1926 zwei Vierteljahrsmieten von je 1250 KM. Ihre nach dem 1. Oftober 1925 angefallenen und an den Gemeinschuldner entrichteten Vierteljahrszahlungen meldete sie als Konkursforberung an, die ber Kläger anerkannte. Im Mai 1926 verkaufte der Konkursverwalter das Mietgrundstüd. Der Käuferin zahlte die Beklagte fortan ben Mietzins, jedoch nur in Sohe von vierteljährlich 500 RM. Den diesen Betrag übersteigenden Mietzinsanspruch der Käuferin hat der Rläger in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter sich abtreten lassen und hat ihn eingeklagt. Im zweiten Rechtszug ist die Beklagte verurteilt worden, 6350 RM, nebst Zinsen nach besonderer Berechnung zu zahlen. Sie hat Revision eingelegt, die zur Aufhebung bes Berufungsurteils führte.

## Grunbe:

Nach § 13 des Mietvertrags beträgt die jährliche Miete 5000 RM. und ist durch die von der Beklagten geleistete Zahlung von 14000 KM. für drei Jahre abgegolten. Hätte der ursprüngliche Vermieter das Grundstüd veräußert, so müßte der Neuerwerber diese Anzahlung und die an sie vertraglich geknüpste Rechtssolge gegen sich gelten lassen, weil sie schon im Mietvertrag vorgesehen, nicht etwa nachträglich herbeigesührt worden ist (RGZ. Bd. 94 S. 281, 282; vgl. auch RG. in Seufsuch. Bd. 79 S. 42). Das ergibt sich aus § 571 BGB.

Rach Ansicht des Berufungsgerichts soll aber die Rechtslage hier deshalb eine andere sein, weil nicht der Vermieter selbst, sondern der Rläger als Konkursverwalter das Grundstück freiwillig veräußert hat. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden.

Auf den vom Berusungsgericht sestgestellten Sachverhalt sindet § 21 Abs. 3 KD. Anwendung. Demgemäß wirkt die vorliegende, vom Konkurdverwalter freiwillig vorgenommene Beräußerung wie eine Zwangsvollstreckung; es greisen also die §§ 57 und 57a des Zwangsvoersteigerungsgesetzes ein, nicht jedoch § 57b, da dessen Borschristen nach der vorgenannten konkurdrechtlichen Bestimmung außer Betracht bleiben. Im vorliegenden Falle scheidet auch § 57a Zwangsversch. aus; denn eine Kündigung, wie sie diese Gesetzesstelle vorsieht, ist hier nicht ersolgt. Somit kommt allein § 57 Zwangsversch, zur Geltung, der vorad den § 571 BGB. Unwendung sinden läßt. Wie sich aber gemäß § 571 die Rechtslage gestaltet, ist schon eingangs gesagt, nämlich dahin, daß der Kläger die Unzahlung und die an sie vertraglich geknüpste Rechtssolge gegen sich gelten lassen muß.

Das Berufungsgericht ist zu seiner hiernach nicht zutreffenden Rechtsansicht dadurch gelangt, daß es auch den Abs. 2 des § 21 KD. als einwirfend angesehen hat. Dieser bestimmt, daß eine Berfügung, die der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens über den auf die spätere Reit entfallenden Miet- oder Bachtzins getroffen hat, ber Konkursmasse gegenüber nur insoweit wirksam ist, als sich die Verfügung auf den Miet- oder Bachtzins für das zur Reit der Eröffnung des Berfahrens laufende Kalendervierteljahr bezieht. Diese Borschrift gleicht die Rechtsstellung der Konkursgläubiger insoweit berjenigen ber Hypothekengläubiger an. An ber hier einschlägigen Stelle der Begründung der Novelle zur Konkursordnung (Druck. Nr. 100 bes Reichstags 9. Legislaturperiode 5. Session S. 30) ist ausgesprochen, daß den Konkursgläubigern derselbe Schut zuteil werden solle, wie ihn die Spoothekengläubiger nach § 1124 BBB. genießen. Die lettgenannte Gesetzesstelle besagt, soweit hier von Belang, in Abs. 2, daß eine Verfügung über den Miet- ober Pachtzins dem Spothekengläubiger gegenüber unwirksam sein soll, soweit sie sich auf den Miet- oder Bachtzins für eine spätere Beit als das zur Beit ber Beschlagnahme laufenbe Ralendervierteljahr bezieht. Wortlaut, Sinn und Begründung des § 21 Abs. 2 KD. ergeben hiernach übereinstimmend, daß er gegen Handlungen des Gemeinschuldners gerichtet ist und den Konkursgläubigern eine Rechtsstellung gewähren soll, welche ber ben Hppothekengläubigern nach § 1124 BGB. zustehenden angenähert ist. Daß

die Borschrift eine weitergehende Bedeutung haben, namentlich irgendwie auf eine Rechtsbandlung des Konkursverwalters, insbesondere auf die von ihm vorgenommene Grundstücksveräußerung einwirken soll ist gesetslich nicht vorgesehen. Es wäre auch nicht damit vereinbar, daß sich die Regelung des Abs. 2 auf eine vom Gemeinschuldner vorgenommene die Masse beeinträchtigende, das Grundstückeigentum nicht berührende Handlung bezieht. Der hier vorliegende, in Abs. 3 des § 21 RD. geregelte Fall betrifft dagegen die Beräußerung eines Grundstücks, die nicht der Gemeinschuldner, sondern der Konkursverwalter vornimmt und die nicht als eine Beeinträchtigung der Masse anzusehen ist. Beide Källe sind also durchaus verschieden. Auch die Begründung (a. a. D. S. 31) führt zu keiner anderen Beurteilung beiber Gesetzellen. Demnach kann hier auch nicht von einer mittelbaren ober entsprechenden Anwendung ober einer sonstigen Berücksichtigung bes Abs. 2 die Rebe sein; der festgestellte Sachberhalt ist vielmehr lediglich nach Abs. 3 des § 21 RD. zu beurteilen, sodaß dahingestellt bleiben kann, welche Bedeutung in der hier fraglichen Richtung dem Abs. 2 beizumessen sein möchte.